

stellung, die historische Milieuzzeichnung, die ruhige Sachlichkeit des Urteils und die vorzüglich gelungene Ganzheitserfassung der Persönlichkeit anzuerkennen.

E. Raitz v. Frenzt S. J.

Prümmer, D. M., O. P., *Manuale Theologiae Moralis secundum principia S. Thomae Aquinatis*, editio 4 et 5. gr. 8°. Tom. I (XIII u. 462 S.); tom. II (550 S.); tom. III (XII u. 698 S.) Friburgi Brisgoviae 1928, Herder. M 10.—; 11.—; 13.—

Es erübrigt sich, die Vorzüge des bekannten umfangreichen Werkes, dessen 4. u. 5. Aufl. jetzt vorliegt, von neuem darzulegen. Ernste Wissenschaftlichkeit und vornehme Sachlichkeit sind ihm in gleicher Weise eigen. Der 1. Bd. behandelt die allgemeine Moral, die drei göttlichen Tugenden und die Kardinaltugend der prudentia; der 2. Bd. die drei übrigen Kardinaltugenden samt den ihnen entgegenstehenden sittlichen Verirrungen; der 3. Bd. bietet die moraltheologische Behandlung der Sakramentenlehre. Was das Werk von andern unterscheidet, ist die sehr ausgiebige Verwendung von Zitaten aus den verschiedenen Werken des hl. Thomas, die einen Beweis für die Vertrautheit des Verfassers mit dem Geist und dem Schrifttum des Englischen Lehrers bilden. Das Grundsätzliche überwiegt in der Darstellung bei weitem; trotzdem wird auch der notwendigen Kasuistik ihr Recht. Die Ausstellung, die der Verfasser in der (wieder abgedruckten) Vorrede über das Schädliche einer überwiegenden oder fast ausschließlichen „Kasuistik“ macht, ist nach der grundsätzlichen Seite hin richtig; ob aber die fast zum Schlagwort gewordene Klage auch nach der tatsächlichen Seite hin bei den bekannten heutigen Moralbüchern zutrifft, wäre genauer zu untersuchen. Wer die Zeitströmungen kennt, wird wissen, daß bestimmte Kreise, mehr oder weniger bewußt, nur deshalb nach einer aufbauenden grundsätzlichen Sittenlehre verlangen, weil eine solche Darstellungsweise ihnen nicht zu nahe tritt, da sie dann die Sittenlehre mit einer gewissen Leichtigkeit im Reich des Gedanklichen und Vorgestellten zu halten vermögen und sie auf ihr Leben nur in der eigenen Ausdeutung und in abgeschwächter Form anwenden, während die Herbhheit und konkrete Deutlichkeit einer noch so berechtigten und gemäßigten Kasuistik ihnen ein ständiger Gewissensvorwurf ist. Es sind das vielfach die gleichen Kreise, die auch in der Aszetik nichts oder so gut wie nichts von „Sünde“ hören wollen. Dem Verfasser liegt eine solche Einstellung fern; aber eben deshalb wäre es zu empfehlen, die Fassung des Vorwurfes etwas anders zu gestalten.

Die Frage, ob die *actus mere interni* Gegenstand eines rein menschlichen Gesetzes sein können (I n. 182 f.), müßte genauer abgegrenzt werden; auch glaube ich nicht, daß bei Thomas der letzte Grund seiner negativen Stellungnahme in dem vom Verfasser (n. 183) angeführten Text zu suchen ist: „De his potest homo legem facere, de quibus potest iudicare“; vielmehr möchte ich ihn angedeutet sehen in dem andern Text (2, 2, q. 104, a. 5): „in his, quae pertinent ad interiorem motum voluntatis, homo non tenetur homini oboedire sed solum Deo“. Etwas krasser drückt es Jacobus Mettensis O. P. aus, der fast zur gleichen Zeit lebte: „quarto dico, quod in nullo tenetur oboedire subditus praelato quantum ad actum interiorem, sed solum secundum exteriorem; verbi gratia bene teneor ire, si praelatus praecipit; sed quod illuc vadam ex interiori complacentia, non potest mihi praecipere, nec etiam Papa“ (In 2 Sent., dist. 43). Der Grundgedanke dürfte bei Thomas sein, daß der freie, rein innere Wille ratione sui von keinem Geschöpf als Mittel zum Zweck in Dienst genommen werden kann, weil er, genau wie die Person des Menschen, auf kein Geschöpf als auf sein unmittelbares nächstes Ziel hingeordnet ist, sondern einzig und allein unmittelbar auf Gott selbst. Wo darum ein menschlicher Träger der Autorität Gottes im Namen Gottes ein Recht Gottes geltend macht und befiehlt (also



in iure divino), da umfaßt die pflichtmäßige Unterordnung auch die rein inneren Akte. Wo aber ein Mensch im eigenen Namen gebietet (wenn auch kraft der von Gott erhaltenen eigenen Autorität, von dem ja alle Gewalt stammt), da findet seine Kompetenz aus dem angegebenen Grunde am Bereich der rein inneren Willenssphäre ihre Grenze. Daß diese Theorie mit dem sog. Gehorsam des Willens und des Verstandes nichts zu tun hat, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. — Bei Behandlung des Probabilismus (I n. 333 350) würde die Beibehaltung der sonst herrschenden wissenschaftlichen Sachlichkeit nur nützen können. Die Beziehung der scheinbaren „Ausnahmen“ (n. 333) zum System des Probabilismus ist nicht richtig gefaßt; ebenso trifft die (n. 350) wiedergegebene Antwort von Wouters nicht zu.

Eine Stellungnahme des Verfassers zur gegenwärtigen Auseinandersetzung über den Begriff des Sondereigentums (II n. 3 7) würde sicher vielen sehr willkommen sein. Daß Eigentum nicht die positive Befugnis gibt, sich in der Betätigung des Eigentumsrechts über jede sittliche Schranke hinwegzusetzen, ist außer Zweifel; aber die Beziehung dieser Schranken zum letzten Kern des Rechts gilt es genauer zu fassen. — Die II n. 353 ff. berührte Frage über die Notwendigkeit der „*attentio interna*“ beim mündlichen Gebet läßt sich wohl kaum lösen, wenn man nicht zugleich mit der *attentio* die noch wichtigere „*intentio orandi*“ in die Erörterung einbezieht. — Die Ausführungen II n. 416 ff. über die *facultas directe irritandi vota* und die Stellungnahme des hl. Thomas zu einer derartigen Gewalt der Ordensobern (2, 2, q. 88, a. 8 c.) begründen doch den starken Zweifel, ob Thomas diese angenommen hat, wenigstens in dem Umfang, wie es die heute vorherrschende Ansicht lehrt. Pr. meint zwar, es sei dies eine Frage ohne besondere Bedeutung; meines Erachtens ist die grundsätzliche Bedeutung der Stellungnahme des Heiligen sehr groß, besonders wenn man sie in Verbindung mit dem betrachtet, was oben über die Gewalt, rein innere Akte zu befehlen, gesagt worden ist.

Der 3. Band bietet fast eine Überfülle des Stoffes. Neben den moraltheologischen Fragen findet sich hier auch eine kurze Zusammenfassung der Sakramentendogmatik. — Der historische und sachliche Überblick über die Lehre von der „*intentio interna*“ aufseiten des Spenders (S. 55 ff.) dürfte besondere Beachtung verdienen. Ob allerdings die Worte Leos XIII. über die anglikanischen Weihen notwendig so gedeutet werden müssen, wie es der Verfasser tut, dürfte nicht so sicher sein; sie können so gedeutet werden. Sodann dürfte wohl Praepositinus († nach 1231) der erste gewesen sein, der die Formel „*intentio faciendi quod facit Ecclesia*“ gebraucht hat, nicht Wilhelm von Auxerre (vgl. Gillmann, *Katholik* 1912 II, 425 A. 5, und „Die Notwendigkeit der Sakramente“ [Mainz 1916] S. 55 ff. und A. 2). — Zu dem, was n. 247 1. Abs. 2 über die *intentio applicandi* missam bei einer Mehrzahl von Stipendien gesagt wird, sei auf eine diesbezügliche Bemerkung in der Besprechung der Moraltheologie von Ubach verwiesen (s. Schol 3 [1928] 622 n. 361). — Bei Besprechung der Bedingungen, unter denen jemand zur täglichen Kommunion zugelassen werden kann, mag Pr. die Ansicht derer nicht ablehnen, die vom täglichen Empfang jene ferngehalten wissen wollen, bei denen dieser kein Nachlassen voll freiwilliger läßlicher Sünden bewirkt (S. 161 n. 3). Ich glaube nicht, daß die vom Verfasser angeführten Worte des Dekretes vom 20. Dez. 1905 diese Schlußfolgerung fordern. In dem Dekret wird das über die Wirkung der häufigen heiligen Kommunion Gesagte weder als neue Bedingung in Verbindung gebracht mit den beiden andern und einzigen wesentlichen Vorbedingungen: *status gratiae* und *recta piae mens*, noch wird es als deren Ausdeutung hingestellt. Eine der Ansicht des Verfassers ähnliche Meinung ist nach Erscheinen des genannten Kommuniondekretes auch von andern Autoren vertreten worden. So ist in älteren Auflagen einer weitverbreiteten Moral-



theologie zu lesen: „Pari modo neganda est [frequens communio] iis qui venialia non curant nullumque conatum adhibent venialia emendandi, qui ergo in statum tepiditatis devenerunt nec ullum medium adhibent ex illo statu emergendi.“ In den späteren Auflagen fehlen diese Zeilen. Auf eine diesbezügliche Anfrage antwortete mir der inzwischen verstorbene Autor unter dem 24. Oktober 1915, die betreffenden Zeilen seien von der zuständigen römischen Kongregation in zwei Zuschriften beanstandet worden. Die erste Zuschrift habe betont, daß diese Zeilen mit dem in dem Dekret über die allein notwendigen Vorbedingungen Gesagten nicht vereinbar schienen: „Il passo ‚La Comunione frequente neganda est iis etc. . . emergendi‘ (wie oben angegeben), sembra non accordarsi col passo del Decreto che dice: ‚Recta mens in eo est etc.‘“ (Rom, 25. Okt. 1912); die andere Zuschrift habe einfachhin bestimmt, daß diese Zeilen zu streichen seien: „Tres ultimae lineae ‚Pari modo neganda est iis, etc.‘ (wie oben), simpliciter omitti debent“ (Rom, 15. Dez. 1912). Danach ist man wohl berechtigt, von dieser strengeren Forderung abzustehen.

Fr. Hürth S. J.

Anders F., Die Christologie des Robert von Melun. Aus den Handschriften zum ersten Male hrsg. und literar- und dogmengeschichtlich untersucht (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte XV. Band, 5. Heft). 8° (CII u. 136 S.). Paderborn 1927, Schöningh. M 16.—

Die theologische Erforschung der Scholastik wendet sich in den letzten Jahren mit erhöhtem Interesse der von ihr bislang zu sehr vernachlässigten Frühcholastik zu. Sind doch die meisten theologischen Probleme, an deren Lösung die Hochschulastik arbeitete, gerade in dieser Periode entstanden und so weit gefördert, daß die Frucht der Reife nahe war. Leider fehlen noch vielfach die Ausgaben. A. hat durch seine Herausgabe der christologischen Abschnitte aus dem Kompendium der Summa Roberts von Melun († 1167) der Forschung einen wirklichen Dienst geleistet. Denn Robert gehört zweifellos nach dem Urteil seiner Zeitgenossen und dem Ausweis seiner Schriften zu den bedeutenden Lehrern seiner Zeit. Zudem ist die Summa die Frucht einer langjährigen Lehrtätigkeit.

Der Text ist nach zwei Pariser Hss. hergestellt; die dritte, im Britischen Museum ist nicht benutzt. A. war es vor allem um einen lesbaren Text zu tun; deshalb hat er offenbar den größten Teil der nicht sinnändernden Varianten fortgelassen. Der Theologe wird dies hinnehmen; der Textkritiker hätte gern etwas mehr Anhaltspunkte zur Beurteilung des Textes. — 38, 15 ist „capud“ statt „caput“ kein Fehler, sondern eine ganz gewöhnliche Schreibart; ebenfalls ist grā keine fehlerhafte Abkürzung für ratio, sondern die Abkürzung für das hier allein sinnentsprechende gracia; 3, 29 ist der Text sehr wahrscheinlich verderbt; die Konjekturen „sic enim“ für „sicut enim“ verschlimmert aber die Lage noch bedeutend. Man könnte vielleicht am besten „sicut eciam“ für „sicut enim“ vorschlagen, was paläographisch durchaus möglich ist. 56, 21 scheint nicht notwendig „sacramentum“ in „sacrificium“ verändert werden zu müssen. — Besonders dankenswert ist es, daß in den Anmerkungen in reichem Maße auf die zeitgenössischen Lehrer verwiesen wird, soweit uns diese in den Ausgaben bereits zugänglich sind. Dasselbe ist in der ausführlichen Inhaltsangabe der Einleitung geschehen, so daß man für das weite Gebiet der Christologie einen guten Einblick in die theologischen Strömungen der Zeit gewinnt. Allerdings muß man sich hüten, alle Zitate als Quellen Roberts im eigentlichen Sinne anzusehen, eine Annahme, die übrigens A. völlig fernliegt.

Die Arbeit rührt auch an literarhistorisch ungemein interessante und wichtige Fragen. Die Grundlage schafft der Verfasser durch eine Übersicht über das Leben und Schrifttum Roberts. Das Leben hätte man, zumal in der Quellenangabe, etwas ausführlicher gewünscht. So ist man für die